

keine unabhängige Moderation gebe. Sie wären die ersten, die das machten; geben Sie es doch zu.

(Zuruf von Sven Werner Tritschler [AfD])

Insofern ist es richtig, dass konkrete Aufträge nicht an Sender oder an Zeitungen, sondern an freiberuflich tätige Einzelpersonen erteilt werden. Es gibt diese strikte Trennung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und journalistischer Arbeit, und dementsprechend gibt es zum Glück auch allen Grund für das Vertrauen in eine freie und unabhängige Presselandschaft in unserem Land.

(Andreas Keith [AfD]: Schon lange nicht mehr!)

Wir haben entsprechende Regelungen, die das sicherstellen. Deshalb kommen wir als Landesregierung auch gerne jederzeit der Auskunftspflicht nach, wenn Sie danach fragen. Ein Defizit gibt es nicht,

(Sven Werner Tritschler [AfD]: Sie verschweigen die Namen!)

so gerne die AfD-Fraktion dieses Defizit auch konstruiert hätte. Um Ihrer Hexenjagd jetzt mal eine richtige Richtung zu geben: Leute, die von fremden Mächten geschmiert und gesteuert werden wollen, gehen nicht zu den Medien; sie gehen zur AfD.

(Beifall von der CDU, der SPD, den GRÜNEN und der FDP – Zuruf: Bravo!)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Vielen Dank, Herr Minister Liminski. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Somit sind wir am Schluss der Aussprache und kommen zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt in Drucksache 18/8949, den Gesetzentwurf Drucksache 18/5830 abzulehnen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/5830 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das ist die Fraktion der AfD. Wer stimmt dagegen? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/5830 abgelehnt**.

Wir kommen zu:

16 Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Schiedsamtgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/8826 – Neudruck
erste Lesung

Herr Minister Dr. Limbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 1*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen. Wir kommen daher direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/8826 – Neudruck – an den Rechtsausschuss. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Änderung des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/7860

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 18/8950

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 2*). Wir kommen somit direkt zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 18/8950, den Gesetzentwurf Drucksache 18/7860 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/7860 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU. Wer stimmt dagegen? – Das ist die Fraktion der AfD. Wer enthält sich? – Gibt es noch irgendetwas an Meinungsbildung in der Fraktion der FDP?

(Angela Freimuth [FDP]: Wir müssen das noch klären! – Matthias Kerkhoff [CDU]: Zustimmung! Im Ausschuss war Zustimmung!)

Frau Kollegin, Tagesordnungspunkt 17, Gesetz zur Änderung des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes.

(Angela Freimuth [FDP]: Ja!)

– Sie stimmen zu. Danke sehr. Alles andere habe ich schon abgefragt.

Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/7860 angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

Anlage 1

Zu TOP 16 – „Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Schiedsamtsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz:

Für die Gelegenheit, Ihnen die Schwerpunkte des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum „Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Schiedsamtsgesetzes“ vorstellen zu dürfen, danke ich herzlich.

Mit dem Gesetzentwurf werden mehrere voneinander unabhängige Regelungsbedürfnisse aus unterschiedlichen Bereichen der Justiz aufgegriffen.

Die Bearbeitung des Kirchenaustrittsverfahrens ist gegenwärtig auf die Urkundsbeamtinnen und -beamten der Geschäftsstelle sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aufgeteilt. Während die Urkundsbeamtinnen und -beamten der Geschäftsstelle die Austrittserklärung bei persönlicher Vorsprache aufnehmen, erfolgt die Erteilung der Austrittsbescheinigung sowie die Unterrichtung der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sowie der Meldebehörde durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Durch Änderungen in den §§ 25 und 29 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen wird richtungsorganisatorisches Optimierungspotenzial genutzt. Die Aufteilung der funktionellen Zuständigkeit für das Kirchenaustrittsverfahren soll entfallen und die entsprechenden Aufgaben einheitlich den Urkundsbeamtinnen und -beamten übertragen werden, um eine ganzheitliche Aufgabenerledigung zu erreichen. Hierdurch werden die organisatorischen Abläufe effizienter gestaltet und beschleunigt. Zugleich werden die stark belasteten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entlastet.

Vielfach führen die Gerichte sogenannte Aufgebotsverfahren durch. Damit können bestimmte abhanden gekommene Urkunden für kraftlos erklärt werden oder unbekannte Berechtigte nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens von ihrer Rechtsposition ausgeschlossen werden. Für Aufgebotsverfahren hinsichtlich unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger aufgrund der §§ 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat Nordrhein-Westfalen bisher von einer Ermächtigung zur Bestimmung einer landesrechtlichen Abweichung gegenüber der allgemeinen bundesrechtlichen Mindestfrist, binnen welcher Berechtigte ihre Ansprüche und Rechte zur Abwendung von Rechtsverlusten anzumelden haben, Gebrauch gemacht.

Das Bundesrecht sieht eine Mindestfrist von sechs Wochen vor, in Nordrhein-Westfalen beträgt die Mindestfrist aktuell drei Monate. Vor dem

Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und entsprechend veränderter Verfahrensweisen haben sich die verlängerten Mindestfristen allerdings als nicht mehr erforderlich erwiesen und sollen im Hinblick auf Aufgebotsverfahren bei unbekanntem Grundpfandrechtsgläubigern nicht mehr zur Anwendung kommen. Zur Umsetzung dieser Änderung wird § 58 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen neu gefasst. So kann insbesondere der lastenfreie Erwerb von Grundeigentum beschleunigt werden. Gleichzeitig bleiben Schutzinteressen der Beteiligten vor dem Hintergrund des beschleunigten Informationsflusses und der umfassenden Möglichkeiten der Kenntnisnahme hinreichend gewahrt. Einzelfallbezogen können die Gerichte auch weiterhin längere Fristen bestimmen.

Im Hinblick auf die Frist bei Aufgebotsverfahren aufgrund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei abhanden gekommenen oder vernichteten Hypotheken- oder Grundschuldbriefen kommt es bislang in der gerichtlichen und notariellen Praxis zu Unsicherheiten bei der Bestimmung der maßgeblichen Mindestfristlänge. Die Mindestfrist beträgt bereits nach der geltenden Rechtslage sechs Wochen. Diese soll unverändert bleiben und die Rechtslage durch eine gesetzliche Anpassung eine eindeutige Klarstellung erfahren.

Die auf europäische Vorgaben zurückgehende Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz hat Auswirkungen auf die Umsatzsteuerpflicht von Gebühren und Auslagen der Schiedsämter. Soweit Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durchgeführt werden, besteht nunmehr Umsatzsteuerpflicht, da diese im Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern stehen. Parteien können sich in gleichem Maße an die Schiedsämter und an sonstige anerkannte Gütestellen im Sinne des § 55 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen wenden. Darauf wird durch eine Anpassung der Regelungen im Schiedsamtsgesetz reagiert. Die §§ 41 bis 46 des Schiedsamtsgesetzes werden geändert, damit den Kostenschuldnerinnen und -schuldnern die anfallende Umsatzsteuer in zivilrechtlichen Schlichtungsverfahren zukünftig gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

Abschließend wird der Gesetzentwurf zum Anlass genommen, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Den unterschiedlichen Änderungsbedarfen ist gemein, dass ein Inkrafttreten der darauf bezogenen Neuregelungen zum 1. August 2024 erfolgen soll. Aus Sicht der Landesregierung ist es daher geboten, dass der Entwurf noch vor der Sommerpause seinen Weg in das Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen finden kann.

